

06.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Rzu **Punkt 71b** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (15. DA-ÄndVwV)

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Abschnitt I Nr. 19 (§ 234 Abs. 3 DA)

In Abschnitt I ist Nummer 19 zu streichen.

Begründung:

Das Familienbuch ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 PStG ständig fortzuführen; Ausnahmen hiervon sind in den §§ 13 bis 15 PStG, 22 PStV abschließend geregelt. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist dort nicht genannt. Eine Ermächtigung, durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen, ist nicht ersichtlich.

Ausgeliefert am**06. JULI 2001**